



Freundeskreis Zentrum Innere Führung e.V.

Satzung



§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Zentrum Innere Führung e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Koblenz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Freundeskreises/Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungsarbeit des Zentrum Innere Führung, sowie auch der Konzeption der Inneren Führung; Namensänderungen lassen den Zweck unberührt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterstützung und Förderung der Bildungsarbeit des Zentrum Innere Führung;
- b) Stärkung der Zusammenarbeit des Zentrum Innere Führung mit allen Gesellschaftsgruppen der Bundesrepublik Deutschland, sowie den Institutionen der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft und anderen Einrichtungen, die vergleichbare Zielsetzungen wie das Zentrum Innere Führung verfolgen;
- c) Unterstützung von Maßnahmen, die der Förderung der Arbeit des Zentrum Innere Führung, sowie der Weiterbildung seiner Mitarbeiter/-innen in Fragen der Inneren Führung dienen;
- d) Eintreten in der Öffentlichkeit für die Belange des Zentrum Innere Führung und der Konzeption der Inneren Führung;
- e) Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der entstandenen persönlichen Beziehungen ehemaliger Angehöriger und Lehrgangsteilnehmer des Zentrum Innere Führung, damit deren Wissen zur Verfolgung der Ziele des Vereins eingesetzt werden kann.



2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Mitglieder

- 1) Mitglieder können werden
 - a) aktive und ehemalige Angehörige des Zentrums Innere Führung, sowie ehemalige Lehrgangsteilnehmer;
 - b) jede sonstige natürliche oder juristische Person, die interessiert und bereit ist, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen.
 - c) Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) aufgrund schriftlicher Kündigung durch das Mitglied;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes mit schriftlicher Begründung bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes;
 - c) durch Ausschluss bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten.
 - d) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 4) Gegen den Ausschlussbericht ist schriftlicher Einspruch innerhalb von vierzehn Tagen beim Vorstand zulässig. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.



§ 4 - Ehrenmitgliedschaft

- 1) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Ziele des Freundeskreises besonders verdient gemacht haben.
- 2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3) Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.
- 4) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5 - Vereinsvermögen

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

- 1) die Beiträge der Mitglieder;
- 2) Zuwendungen, Schenkungen, Spenden;
- 3) Einnahmen und Zinserträge.

Die finanziellen Mittel werden auf einem Konto geführt.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist dem Ermessen der Mitglieder anheimgestellt.

Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung ein Jahresmindestbeitrag festgelegt.

Er wird jährlich zu Jahresanfang erhoben.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Über ihre Sitzungen sind Protokolle anzufertigen; sie sind vom Sitzungsleiter bzw. von der Sitzungsleiterin und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen.



§ 8 - Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestbeitrages festzusetzen;
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen und
 - f) über Anträge und Vorschläge der Mitglieder zu entscheiden.

- 2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Beginn durch den/die Vorsitzende(n)/Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) schriftlich einzuladen.

- 3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vorher bei dem Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder; gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.



-
- 5) Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag von 10 % der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen. Stehen zwei oder mehr Kandidierende zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Abstimmungen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Gewählt ist der Bewerber bzw. die Bewerberin, der/die die meisten Stimmen erhält.

§ 9 - Vorstand

- 1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Sekretär/in, dem/der Schatzmeister/in und Beisitzern/Beisitzerinnen.
Der Kommandeur des Zentrums Innere Führung gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an, in seiner Vertretung der Stellvertreter des Kommandeurs.
- 3) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4) Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt hat.
- 5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen oder wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.



7) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird von mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

8) Die Verfügungsberechtigung des Schatzmeisters wird in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 10 - Auflösung des Freundeskreises

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand gestellt oder von wenigstens der Hälfte der Mitglieder schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung auf steuerbegünstigte Einrichtungen / Körperschaften zu überführen.

***Beschlossen in der Gründungsversammlung
am 4. Mai 2006.***